

# Gewässerschutzverordnung (GSchV)

## Änderung vom 18. Oktober 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 20 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 32 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. g–j*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> In den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29) ist eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG insbesondere erforderlich für:

- g. Lageranlagen für flüssige Hofdünger;
- h. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 l je Lagerbehälter;
- i. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutz-zonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 l;
- j. Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten.

*Art. 32a* Kontrolle von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

<sup>1</sup> Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht (Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i), ist von den Inhabern alle 10 Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Eine solche Sichtkontrolle ist alle 10 Jahre von innen durchführen zu lassen bei:

- a. Lagerbehältern mit mehr als 250 000 l Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;
- b. erdverlegten einwandigen Lagerbehältern.

<sup>3</sup> Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist von den Inhabern bei doppelwandigen Behältern und

<sup>1</sup> SR 814.201

Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich kontrollieren zu lassen.

## II

Die Anhänge 2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

## III

Die Verordnung vom 1. Juli 1998<sup>2</sup> über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) wird aufgehoben.

## IV

Die Verordnung vom 27. November 2000<sup>3</sup> über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, BauPV) wird wie folgt geändert:

### *Art. 1 Bst. e*

Wesentliche Anforderungen an Bauwerke nach Artikel 3 Absatz 3 BauPG und im Sinne von Anhang 1 der Bauprodukterichtlinie<sup>4</sup> sind namentlich in folgenden Bundeserlassen enthalten:

- e. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>5</sup>

## V

### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2006*

Anlagen und Anlageteile, die vor Inkrafttreten dieser Änderung vorschriftsgemäss erstellt worden sind, dürfen weiterbetrieben werden, wenn sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden; erdverlegte einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten können längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.

<sup>2</sup> AS **1998 2019**

<sup>3</sup> SR **933.01**

<sup>4</sup> Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte. ABl. Nr. L 40 vom 12.2.1989, S. 12; geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22.7.1993 (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1, <http://www.europa.eu.int/eur-lex/de>).

<sup>5</sup> SR **814.201**

VI

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

18. Oktober 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 2*  
(Art. 6, 8, 13 und 47)

## **Anforderungen an die Wasserqualität**

**1**            **Oberirdische Gewässer**

**12**          **Zusätzliche Anforderungen an Fließgewässer**

*Abs. 5*

*Betrifft nur den französischen Text.*

## Planerischer Schutz der Gewässer

### **2 Massnahmen zum Schutz der Gewässer**

#### **21 Besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche**

*Ziff. 211 Abs. 1*

##### **211 Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub>**

<sup>1</sup> In den Gewässerschutzbereichen A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub> dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen; nicht zulässig ist insbesondere das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250 000 l Nutzvolumen und mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

#### **22 Grundwasserschutzzonen**

*Ziff. 221 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f–i und Abs. 3*

##### **221 Weitere Schutzzone (Zone S3)**

<sup>1</sup> In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- f. Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben;
- g. erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- h. Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 l Nutzvolumen je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;
- i. Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Ziff. 222 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3*

## **222 Engere Schutzzone (Zone S2)**

<sup>1</sup> In der Zone S2 gelten die Anforderungen nach Ziffer 221; überdies sind unter Vorbehalt des Absatzes 2 nicht zulässig: ...

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

## **23 Grundwasserschutzareale**

<sup>1</sup> Für bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten in Grundwasserschutzarealen gelten die Anforderungen nach Ziffer 222 Absatz 1.

<sup>2</sup> Sind Lage und Ausdehnung der künftigen Weiteren Schutzzone (Zone S3) bekannt, so gelten für die entsprechenden Flächen die Anforderungen nach Ziffer 221 Absatz 1.